

Satzung
„Landesverband Künstlernachlässe Brandenburg e. V.“
vom 31.01.2015; 27.06. 2015
zuletzt geändert am 26. Januar 2019
- Vorschlag für 24. Mai 2025 -

Präambel

Der Verein „Landesverband Künstlernachlässe Brandenburg e.V.“ will dazu beitragen, dass insbesondere private Künstlernachlässe im Land Brandenburg kunstwissenschaftlich erschlossen und vermittelt sowie als Quellenwert der regionalen Kunst- und Kulturgeschichte öffentlich zugänglich werden.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesverband Künstlernachlässe Brandenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Potsdam. Er wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird grundsätzlich verwirklicht durch die Vertretung als gemeinnütziger Dachverband für Nachlasshalter (natürliche und juristische Personen) von Künstlernachlässen im Land Brandenburg. Es handelt sich dabei um eine Interessenvertretung gegenüber den politischen Verantwortungsträgern und der Öffentlichkeit.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Datenbank gestützte Erfassung privater Künstlernachlässe im Land Brandenburg. Sie bildet die Voraussetzung für ein Online-Angebot, das der Forschung sowie dem Museums- und Ausstellungsbetrieb bisher nur bedingt bekanntes oder unbekanntes, aber regional wertvolles Kulturgut zugänglich macht. Für die Verwirklichung des Satzungszwecks wird mit Museen, Instituten, Universitäten, Fach- und Hochschulen zusammengearbeitet.

(4) Die digitale Erfassung ist der erste Schritt im Bemühen des Vereins zur Sensibilisierung für den Quellenwert, den Künstlernachlässe für die lokale Kunst- und Kulturgeschichte besitzen. Der Verein unterstützt - z. B. in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen - diese Vermittlung.

(5) Der Verein setzt sich für die Errichtung eines Kernbestandsdepots im Land Brandenburg ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten gemäß der Abgabenordnung / Anlage 1 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Schenkungen und anderen freiwilligen Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die im Sinne von § 2 für die Ziele des Vereins „Landesverband Künstlernachlässe Brandenburg e.V.“ tätig ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Begründung.

(2) Vom Vorstand abgelehnte Antragsteller haben die Möglichkeit des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Nur die Mitgliederversammlung hat das Recht, über einen Ausschluss zu entscheiden; für diesen Fall ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Diese sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Sie haben die Rechte eines Mitglieds, jedoch kein aktives Stimmrecht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins „Landesverband Künstlernachlässe Brandenburg e.V.“ sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Jedes natürliche Mitglied und jeder Vertreter eines juristischen Mitglieds besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind übertragbar und bedürfen in diesem Fall einer schriftlichen Vollmacht, jedoch darf ein Mitglied nicht die Anzahl von mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

(3) Die MV beschließt die grundsätzlichen Aufgaben und das Arbeitsprogramm im Sinne des § 2. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Finanzbericht des Schatzmeisters entgegen und erteilt Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen. Die Mitgliedsbeiträge werden über die Beitrags- und Kassenordnung geregelt. Die MV legt die Beitragssätze fest.

(4) Die MV beschließt Satzungsänderungen, wobei die Möglichkeit der Zweckänderungen eingeschlossen ist. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der MV. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach dessen mehrheitlicher Befürwortung sind diese mit der Einladung zur nächsten MV im Wortlaut mitzuteilen.

(5) Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

(6) Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die MV kann satzungsgemäß nur stattfinden, wenn mindestens vier Wochen vorher schriftlich – postalisch oder per E-Mail – durch den Vorstand dazu eingeladen wurde.

(7) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Personen der Mitgliederstimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in einfacher Mehrheit beschlussfähig.

(8) Die Wahl per Brief ist bis zum Vortag (Poststempel) der betreffenden MV möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Erhält bei Vorstandswahlen keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

(9) Alle Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Die Protokolle der MV werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet. Alle Protokolle werden den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte zwischen den MVen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist für die Durchführung der von der MV gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er ist der MV rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern - dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.

(3) Der Vorstand kann einen externen Beirat berufen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind für die Kontrolle der finanziellen Geschäfte verantwortlich. Sie haben den Finanzbericht des Schatzmeisters zu prüfen und den Antrag auf Entlastung gegebenenfalls mit Beauflagung des Vorstandes zu stellen. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand des Vereins kann einen Geschäftsführer ernennen, der nur dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist. Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der MV durch. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer einzig zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der kunstwissenschaftlichen Erschließung und Vermittlung von privaten Künstlernachlässen im Land Brandenburg, verwendet.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Übergabe der veröffentlichten Daten an eine öffentliche Institution oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen, die eine dauerhafte Präsentation der Werke gemäß den Zielen der Vereinssatzung zusichert.

Potsdam, den 31.01. 2015; 27.06. 2015; letzte Änderung durch Beschuß 26.01.2019;
vorgeschlagene Änderungen zum 24.05. 2025

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24. Mai 2025 überein.